

Verständlichkeit von Informationsbroschüren

Projektbeispiel

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung NRW**

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

- o Größtes Lohnbüro Deutschlands
- o Umsatz rd. 20,3 Mrd. €
- o das sind rd. 41 % des Landeshaushalts
- o Anzahl Zahlfälle 606.000
- o Anzahl Beihilfeanträge 653.000
- o Anzahl Mitarbeiter 980
- o Output das LBV verlassen täglich
rd. 10.000 Schreiben

Was sind die Projektziele ?

- o Mehr Kundenzufriedenheit
- o Mehr Mitarbeiterzufriedenheit
- o Effizienzgewinn

Was ist der konkrete Projektauftrag ?

- o Kundenorientierte und **gerichtsbeste** Überarbeitung von rd. 10.000 Textbausteinen
- o Entwicklung und Implementierung einer Bürgernahen Verwaltungssprache für das LBV NRW

Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Ziel:

- o Akzeptanz schaffen
- o Anregungen der Befragten aufnehmen
- o Herausfinden, welche Schriftstücke am häufigsten Anlass zu Rückfragen geben

2.3.1 Versicherung in der Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse ist grundsätzlich frei wählbar (Ausnahme: Beschränkungen durch Satzungsrecht der Krankenkasse). Gesetzliche Krankenkassen im Sinne des SGB V sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie die Bundesknappschaft und die Seelkrankenkasse.

Die Beitragssätze zur Krankenversicherung sind nicht einheitlich festgelegt, sondern differieren je nach Krankenkasse. Die Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung werden bis zu einem Bruttoeinkommen von zurzeit **3.487,50 Euro** monatlich erhoben.

Von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen sind Arbeitnehmer, deren sozialversicherungspflichtiges Einkommen die gesetzlich festgelegte Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) überschreitet. Als Einkommen sind dabei die regelmäßig zustehenden beitragspflichtigen Bezüge zu berücksichtigen. Sind nach den Bedingungen des Arbeitsvertrags die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einmalzahlungen (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) erfüllt, sind diese Beträge mit einzubeziehen. Unberücksichtigt bleiben dagegen Bestandteile des Einkommens, die vom Familienstand abhängig sind (z.B. der familienstandsbezogene Ortszuschlag).

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2004 beträgt für Arbeitnehmer, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, **3.862,50 Euro** monatlich (46.350,00 Euro jährlich).

Für bestimmte Arbeitnehmer gilt eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von **3.487,50 Euro** monatlich (41.850,00 Euro jährlich). Voraussetzung für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze ist, dass der Arbeitnehmer am festgelegten Stichtag 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2002 (3.375,00 Euro monatlich bzw. 40.500,00 Euro jährlich) krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert war und dass es sich um eine substitutive Krankenversicherung handelte. Eine substitutive Krankenversicherung ist eine Krankenversicherung, die geeignet ist, die gesetzliche Krankenversicherung ganz oder teilweise zu ersetzen; das Bestehen einer bloßen Zusatzversicherung reicht hierfür nicht aus. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Arbeitgeber bei künftigen Neueinstellungen zu prüfen, d. h., der Arbeitgeber muss künftig bei Neueinstellungen den Arbeitnehmer stets fragen, ob er am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert war. Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 nicht als Arbeitnehmer - sondern z. B. als Student - privat krankenversichert waren oder die erst nach dem 31.12.2002 einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze.

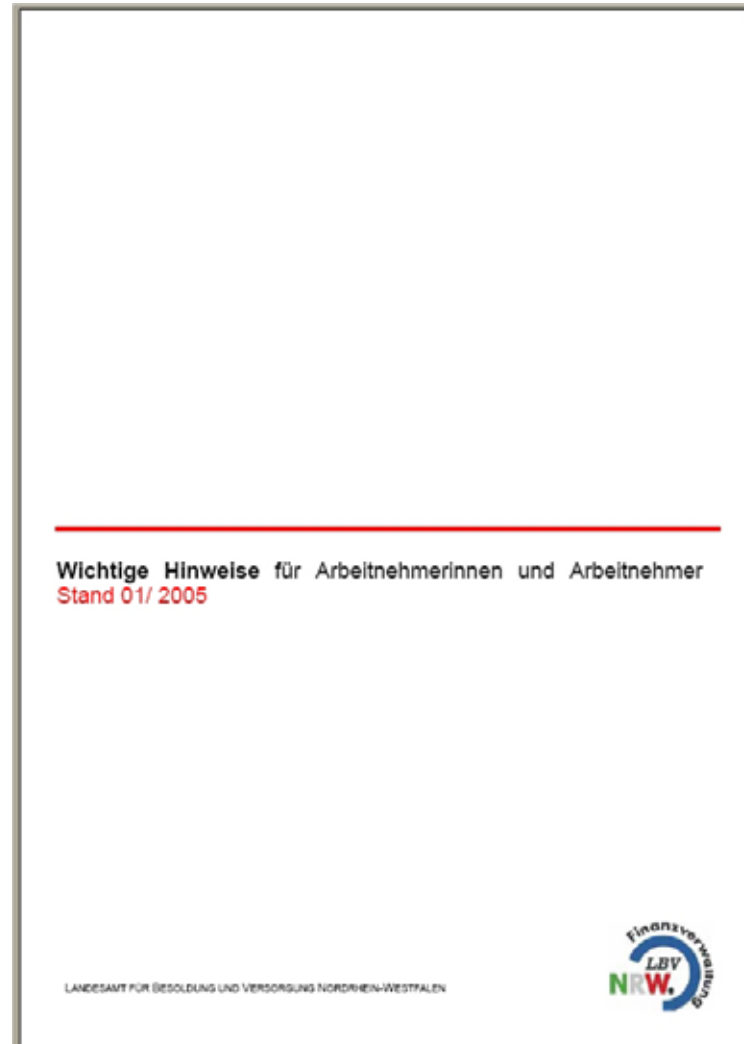
Die jährlichen Änderungen der allgemeinen bzw. besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze und der Beitragsbemessungsgrenze werden Ihnen auf Anfrage gerne mitgeteilt. Ebenso können Sie Änderungen der Beitragssätze zur Sozialversicherung erfragen.

Liegt das regelmäßige monatliche Einkommen ab Beginn der Beschäftigung über der genannten Jahresarbeitsentgeltgrenze, besteht Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung. Wenn das Entgelt im Laufe einer Beschäftigung diese Grenze überschreitet, tritt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres Versicherungsfreiheit ein, sofern auch gleichzeitig die für das neue Kalenderjahr geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird.

Krankenversicherungsfrei beschäftigte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben die Möglichkeit



- o Deckblatt mit farbigen Logo
- o Vergrößerte Schrift
- o Schnelllesepalte
- o Übersichtlich strukturierter Text



Weitere Schwerpunkte des neuen Merkblattes

- o Enthält die gleichen Informationen
- o Übersichtliche und sinnvolle Gliederung
- o Verschiedene Zugangswege zum Text
- o Verständliche Sprache

Inhaltsverzeichnis	Seite
Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)	3
Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge	3
Hinweise zur Sozialversicherung	5
Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung	6
Einzelheiten zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	9
Hinweise für geringfügig Beschäftigte	9
Hinweise für Studentinnen und Studenten	11
Hinweise zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)	12
Rechtliche Hinweise	15
Wie Sie uns erreichen	16



Hinweise zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

1. Welche Leistungen erbringt die VBL?

- Die VBL gewährt eine Betriebsrente, die Sie zusätzlich zu Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.
- Um Ansprüche aus der Zusatzversorgung zu erwerben, müssen Sie eine Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben.

2. Muss ich in der VBL versichert sein?

- Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der VBL. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus dem "Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002" (Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-).

3. Wer kann nicht in der VBL versichert sein?

- In bestimmten Fällen können Sie nicht in der VBL versichert werden, zum Beispiel
 - vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen,
 - im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
 - als Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskraft, als Lehrbeauftragter etc.,
 - wenn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht mehr erfüllt werden kann.

4. Kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Hinweise für geringfügig Beschäftigte

1. Ich arbeite insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.
Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?
- Wenn Sie eine kurzfristige Beschäftigung haben, müssen Sie keine Beiträge in die gesetzliche Kranken-, Pflege-, -Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.
 - Eine kurzfristige Beschäftigung ist im Laufe eines Kalenderjahres befristet:
 - auf nicht mehr als zwei Monate oder
 - auf insgesamt 50 Arbeitstage.
 - Dabei muss die Befristung im Voraus vertraglich bestimmt sein oder sich aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben (zum Beispiel Saisonarbeit).
 - Außerdem muss die Beschäftigung für Sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein. Sie dürfen diese Beschäftigung auch nicht bei Ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit oder während eines unbezahlten Urlaubs ausüben. Wenn Sie Leistungen der Arbeitsverwaltung erhalten (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder als Arbeitssuchender gemeldet sind, gilt Ihre befristete Beschäftigung nicht als kurzfristig.
 - Wenn Sie eine weitere Beschäftigung annehmen, teilen Sie das dem LBV bitte sofort mit. Wir müssen Ihre Sozialversicherungspflicht dann neu beurteilen.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei.

Die Befristung muss im Voraus feststehen.

Teilen Sie uns jede weitere Beschäftigung sofort mit.

Reaktion der Bezügeempfänger

- o Zahl der uninformierten Erstanrufer fast konstant
- o Rückfragende Zweitanrufer deutlich geringer

Reaktion der Mitarbeiter/Innen

- o Merkblatt wird LBV-intern als komprimierte Info-Quelle genutzt
- o Beratungszeiten deutlich verkürzt
- o Telefonaufkommen ist rückläufig

Neues Merkblatt ein Gewinn

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

